

☒ **Beschluss (zu 2.)**

☒ **Wahl (zu 1.)**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/052/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 04.06.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Beschluss und Wahl

Wahl der Mitglieder des Kreispolizeibeirates

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

1. Wahlvorschlag:

In den Kreispolizeibeirat werden gewählt:

11 ordentliche Mitglieder

...

11 stellvertretende Mitglieder

...

2. Beschlussvorschlag:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus, vertreten die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion die ordentlichen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 04.06.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Wahl der Mitglieder des Kreispolizeibeirates

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist der Kreispolizeibeirat neu zu besetzen.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 15 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) sind bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte zu bilden. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Der Kreispolizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen. Die weiteren Aufgaben des Kreispolizeibeirates ergeben sich aus § 16 Abs. 2 bis 4 POG NRW.

Zusammensetzung:

Gemäß § 15 Abs. 2 POG NRW besteht der Polizeibeirat des Kreises Mettmann aus 11 Mitgliedern. In den Polizeibeirat können neben Kreistagsmitgliedern auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder jedoch nicht erreichen (§ 17 Abs. 1 POG NRW). Bedienstete der Polizei können nicht ordentliches oder stellvertretendes Mitglied eines Polizeibeirats sein. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Für die Reihenfolge der Vertretung wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Über die persönliche Stellvertretung hinaus, vertreten die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion die ordentlichen Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

Bisherige Zusammensetzung:

Kreispolizeibeirat

11 ordentliche Mitglieder

5 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	5 stellvertretende Mitglieder
3 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	3 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Mitglieder des Kreispolizeibeirates und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagsmitgliedern für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Wahl erfolgt gem. § 17 Abs. 1 POG NRW im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem Hare-Niemeyer.

Finanzielle Auswirkung

Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Sitzungen des Kreispolizeibeirates entstehen, trägt das Land NRW. Diese lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer, von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen und vielen weiteren Kriterien ab. Für den Kreishaushalt ergeben sich jedoch keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Auszug aus dem Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen (Polizeiorganisationsgesetz)